Sitzungsvorlage

Gremium:	OR Tairnbach
Sitzungscharakter:	öffentlich
Sitzungsdatum:	02.12.2020
Amt/ Sachbearbeiter(in):	Bürgermeister/Spanberger, Jens
Vorlage- Nr.	17/2020

Tagesordnungspunkt: **4**

Bezeichnung: **Änderung der Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung der Gemeinde Mühlhausen**

- **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**
- **redaktionelle Änderungen**

Sachverhalt:

I. Sachverhalt und Begründung

Nach der Gemeindeordnung (§ 37 GemO) kann der Gemeinderat bisher nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen (§ 34 Abs. 3 GemO). Die Gemeindeordnung verlangt grundsätzlich Präsenzsitzungen. Außerhalb von Sitzungen kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren nur dann entschieden werden, wenn es sich um „Gegenstände einfacher Art“ handelt. In Notfällen kann zwar nach § 34 Abs. 2 GemO ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnungspunkte und ohne öffentliche Bekanntmachung getagt werden; eine Abweichung von der persönlichen Anwesenheit der Räte lässt diese Regelung nicht zu. Mindestens einmal im Monat soll zu einer Sitzung einberufen werden.

In den Zeiten der Corona-Pandemie mit den Vorgaben nach Kontaktbeschränkungen und Hygieneregelungen hat sich gezeigt, dass diese Regelungen der Gemeindeordnung nur schwierig mit der neuen Situation in Einklang zu bringen sind, wenn gleichzeitig die Handlungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung aufrecht erhalten bleiben soll.

Die Gemeinde Mühlhausen hat zurückliegend auch in den Corona-Zeiten Präsenzsitzungen unter entsprechenden Vorsorgemaßnahme durchgeführt, soweit dies als notwendig und vertretbar angesehen wurde.

In anderen Kommunen wurde auf Sitzungen verzichtet, Zuständigkeiten auf die Oberbürgermeister/innen und Bürgermeister/innen übertragen, Notsitzungen im Sinne des § 34 Abs. 2 GemO und Hybridsitzungen mit der persönlichen Anwesenheit der Mindestzahl der Gemeinderatsmitglieder durchgeführt.

Die Landesregierung hat auf die sich aus der Pandemie ergebenen Erfahrungen und die nach der bisher geltenden Gemeindeordnung resultierenden begrenzten Möglichkeiten reagiert und eine Änderung der Gemeindeordnung auf den Weg gebracht, die vom Landtag am 07.05.2020 beschlossen.

Der neu eingefügte § 37 a GemO hat die am 13.05.2020 veröffentlichte Fassung:

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.

Die Regelung gilt unmittelbar bis zum Ende des Jahres 2020. Soll die Möglichkeit von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit über das Jahresende hinaus erhalten bleiben, bedarf dies einer Änderung der Hauptsatzung.

Die Verwaltung spricht sich grundsätzlich dafür aus, am Grundsatz der Präsenzsitzungen festzuhalten.

Die tatsächliche und rechtlich sichere Umsetzung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder im Sitzungsraum ist zudem mit einem hohen Aufwand hinsichtlich der Beratungen mittels Videokonferenz, der Beachtung des Öffentlichkeitsgrundsatzes, der Dokumentation des Abstimmverhaltens usw.

verbunden. Deshalb sieht die Verwaltung die neu eröffnete Möglichkeit daher ebenfalls nur als Verfahren für außergewöhnliche Notsituationen. Um allerdings für solche Notsituationen vorbereitet zu sein, die rechtlichen Voraussetzungen für präsenzfreie Sitzungen rechtzeitig herzustellen und die Hauptsatzung sowie die Geschäftsordnung des Gemeinderates um die notwendige Regelung wie folgt zu ergänzen:

Nach § 20 der geltenden Hauptsatzung wird folgender § 21 eingefügt:

§ 21
Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Für die Durchführung von Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte gelten die §§ 34 bis 37 der Gemeindeordnung. Notwendige Sitzungen des Gemeinderats können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach § 37 a Abs. 1 Satz 1 GemO muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. § 37 a Abs. 2 GemO bleibt unberührt.

Die Geschäftsordnung wird um Absatz V, § 31 im selben Wortlaut wie die Hauptsatzung geändert.

Des Weiteren wurden aus dem Gemeinderat angeregt, die Regelungen des § 36 g) der Geschäftsordnung auf die aktuelle Praxis anzupassen.

Bisherige Regelung:	**Neufassung:**
g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.	g) Zu den Ausschusssitzungen werden die ordentlichen Mitglieder sowie deren persönliche Stellvertreter/ Stellvertreterinnen eingeladen. Die Einladung wird mit dem Zusatz versehen, dass diese für das stellvertretende Mitglied lediglich für den Fall der Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes gilt. Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten ordentlichen Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter/Stellvertreterin rechtzeitig zu verständigen.

Außerdem hat die Verwaltung redaktionelle Veränderungen vorgenommen, insbesondere den Wortlaut vom Tarifwechsel BAT zu TVöD.

Die Änderungen sollen zum 01. Januar 2021 nach Ablauf der gesetzlichen Regelung in Kraft treten.

Die Entwürfe mit der Gesamtfassung der Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung mit den eingefügten Änderungen sind als Anlage beigefügt und Beschlussbestandteil.

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Tairnbach stimmt der Ergänzung der Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung um Regelungen zur Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungssaal sowie der Änderung des § 36 g) GO entsprechend die als Anlage beigefügten Satzungstextes sowie die der redaktionellen Änderungen zu.

Auswirkungen auf die strategischen Ziele:

Bisherige Beratungsergebnisse:

Befangenheit:

☐ Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Unterschriften:

Bürgermeister: Mühlhausen, den 23.11.2020_____

Ortsvorsteher: Mühlhausen, den 23.11.2020_____